

# Auswertung der Prozessbegleitung zum Tod von Ante P.

—

## Eine Zwischenbilanz

veröffentlicht von der Initiative 2. Mai Mannheim

am 01.03.2024

auf <https://www.initiative-2mai.de>

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Machtgefälle.....</b>	<b>3</b>
1.1 Zugang zum Gericht .....	3
1.1.1 Kontrolle: Wer wird wie (nicht) kontrolliert? .....	3
1.1.2 Anwesenheit: Wer kann wie (nicht) teilnehmen? .....	3
1.2 Machtgefälle bei Zeug_innen .....	4
1.2.1 Zur Vorbereitung der Zeug_innen.....	4
1.2.2 Zur Befragung der Zeug_innen.....	5
1.2.3 Zur Beurteilung der Zeug_innen .....	6
<b>2 Strategie der Verteidigung.....</b>	<b>7</b>
2.1 Arzt als Sündenbock.....	7
2.2 Dreifache Täter-Opfer-Umkehr.....	7
2.2.1 Angeklagte als Opfer von Ante P. dargestellt, statt als Täter, von denen die Aggression ausgeht.....	7
2.2.2 Augenzeug_innen als „aggressive Schaulustige“ diffamiert statt als Helfende mit Zivilcourage anerkannt .....	8
2.2.3 Leid der Angeklagten betont, dabei Leid der Angehörigen unsichtbar gemacht....	10
2.3 Mit zwei Gegengutachten in der Hand und der gesellschaftlichen Norm im Rücken Zweifel an der Todesursache säen .....	11
<b>3 Gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse und die Grenzen eines Gerichtsprozesses .....</b>	<b>13</b>
3.1 Rassismus .....	13
3.2 Ableismus .....	14
3.3 Grenzen eines Gerichtsprozesses und offene Fragen .....	14
3.3.1 Welche Kausalitäten werden anerkannt?.....	14
3.3.2 Warum werden Ableismus und Rassismus hingenommen? .....	15
3.3.3 Wer schützt uns vor der Polizei? .....	15
3.3.4 Was in einem Gerichtsprozess nicht abgebildet wird: Die Situation der Angehörigen und die Notwendigkeit einer gesellschaftlichen Transformation.....	16
<b>4 Forderungen der Initiative .....</b>	<b>17</b>

# 1 Machtgefälle

Im bisherigen Prozess zeigt sich ein strukturelles Machtgefälle, besonders an zwei Stellen: beim Zugang zum Gericht und beim Umgang mit Zeug\_innen.

## 1.1 Zugang zum Gericht

### 1.1.1 Kontrolle: Wer wird wie (nicht) kontrolliert?

Alle Zugänge zum Landgericht wurden von zusätzlich angeforderten Polizeikräften kontrolliert. Das Parkhaus war für Besucher\_innen gesperrt. Angeblich wurde der Saal vorher abgesucht. So wurde eine Bedrohungsszenario etabliert.

Die Einlasskontrollen waren streng, es gab zwei Sicherheitsschleusen: Eine Durchsuchung mit Abtasten fand beim Zugang zum Gebäude statt, beim Zutritt zum Saal folgte eine weitere Durchsuchung mit Abtasten sowie Metalldetektor und Scannen von Taschen und Jacken. Zuschauer\_innen durften z. B. keine Smartphones und Laptops mitnehmen, Presse schon. Wir konnten häufiger beobachten, dass Angehörige der Angeklagten durchgewunken wurden, während die Angehörigen des Opfers stets ausführlich durchsucht wurden.

Am ersten Prozesstag wurden die Ausweisdokumente der Zuschauer\_innen gescannt und eine Regelabfrage in Polizeidatenbanken gemacht. An zwei weiteren Prozesstagen wurden die Personalausweise fotografiert, ab dem vierten Prozesstag wurde keine Vorlage der Personalausweise mehr eingefordert.

Auffällig war zudem, dass sich das Justizpersonal des Landgerichts sowohl bei den Kontrollen und dem Abtasten vor dem Gerichtssaal als auch beim Ordnungsdienst im Gerichtssaal von der Polizei unterstützen ließ. Dass ausgerechnet in einem Strafprozess gegen Polizist\_innen, uniformierte und bewaffnete Polizist\_innen für diese Ordnungsdienste eingesetzt werden, erscheint fragwürdig. Es zeigt die institutionelle Nähe zwischen Strafjustiz und Polizei auf und wirft Fragen zur Gewaltenteilung und gerichtlichen Unvoreingenommenheit auf.

### 1.1.2 Anwesenheit: Wer kann wie (nicht) teilnehmen?

Im Zuschauerraum befanden sich sehr viele Polizist\_innen in Zivil. Die Polizist\_innen grüßten einander, umarmten sich, an einem Tag saßen sogar zwei Polizisten mit Dienstwaffe und Uniform im Zuschauerraum. In zahlreichen Prozessen gegen die Polizei hat sich gezeigt, dass Polizist\_innen aus dem Innendienst abgeordnet werden, um an den Prozessen teilzunehmen. Es ist auch davon auszugehen, dass viele Polizist\_innen den Prozess freiwillig besuchen, aus Kameradschaftlichkeit mit den angeklagten Kollegen und aus eigenem Interesse. Ein Vertreter der Gewerkschaft der Polizei (GdP) war dauerhaft anwesend, tauschte sich in Pausen freundschaftlich mit den Verteidiger\_innen der Angeklagten aus und veröffentlichte mehrfach polemische Texte im Nachgang der Prozesstage. Laut der lokalen Zeitung „Mannheimer Morgen“ saß auch der „Staatsschutz“ mit im Zuschauerraum. Dabei handelt es um eine Behörde, deren Hauptaufgabe darin besteht, politisch motivierte Straftaten zu verfolgen und zu verhindern, Was genau der Staatsschutz dort machte bleibt unklar, eine Interpretation liegt nahe: Es wird ein Bild gezeichnet, dass die Angeklagten als Betroffene zeigen soll.

Der Prozess fand im größten Sitzungssaal des Landgerichts statt. Die Bänke für die Zuschauer\_innen waren an mehreren Tagen so voll, dass der Richter die zweite Pressereihe für Nicht-Presse öffnete. Doch an drei Prozesstagen wurde Angehörigen von Ante P. der Zutritt zum Saal wegen Überfüllung verwehrt. Für die Angehörigen des Opfers war es oft schwer, teilzunehmen. Viele Angehörige konnten sich keinen Tag freinehmen, u. a., weil sie im Schichtdienst arbeiten. Eine Forderung der Initiative 2. Mai ist daher, dass die Angehörigen des Opfers für die Prozesstermine freigestellt, sowie mögliche Fahrt- und Unterkunftskosten für sie übernommen werden. Es muss ihnen ermöglicht werden, der Verhandlung zum Tod ihres Cousins, Arbeitskollegen oder Freundes Ante P. beizuwohnen.

Alle Kosten, auch die sozialen und auf den ersten Blick evtl. nicht direkt sichtbaren, wie z.B. Arbeitsunfähigkeit, müssen dabei bedacht werden.

Ableismus: Eine Angehörige des Opfers ist schwerhörig, trotz mehrfacher Bitte ermöglichte ihr das Gericht nicht, näher an den Lautsprechern zu sitzen. Dass der Richter meist, ebenfalls trotz mehrfacher Bitte, nicht deutlich in sein Mikrofon sprach, erschwerte der Angehörigen das Folgen umso mehr. Inklusion sieht anders aus. Ein weitere Ausschlussmechanismus besteht im Nutzen von juristischer, polizeilicher und medizinischer Fachsprache, die für Lai\_innen kaum verständlich ist. Die Initiative 2. Mai hat daher auf ihrer Website Texte zum Prozess in vereinfachter Sprache veröffentlicht.

## 1.2 Machtgefälle bei Zeug\_innen

Im Prozess wurden 27 Zeug\_innen gehört, darunter

- acht Polizei-Zeug\_innen, d.h. drei, die für dasselbe Revier arbeiten wie die Angeklagten, zwei weitere von der Polizei Mannheim, zwei vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg, sowie ein Ausbilder von der Hochschule der Polizei,
- zwei Zeug\_innen, die Ante P. kannten, nämlich eine Pflegerin und sein behandelnder Arzt und
- 17 Zeuginnen, darunter 12 nicht-*weiß* gelesene Personen, von denen zwei mit Dolmetscherin gehört wurden, sowie fünf *weiß* gelesene Personen, darunter eine Sozialarbeiterin des ZI.

Gegen einen Augenzeugen gab es im Vorfeld ein Strafverfahren mit Strafbefehl mit dem Vorwurf der Falschaussage, er leide zudem an psychischen Problemen. Alle Prozessbeteiligten verzichteten auf die Vorladung dieses Zeugen vor Gericht. Dieser Entscheidung, den Zeugen nicht zu laden, ging ein langes und öffentliches Gespräch über ihn im Gerichtssaal voraus. Dies trug inhaltlich nichts zur Aufklärung bei, sondern hatte allein den Effekt, diesen spezifischen Zeugen und die Zeug\_innenschaft im Allgemeinen vor der Presse und Öffentlichkeit zu diskreditieren, da in diesem Austausch auch Aussagen über die Glaubwürdigkeit und „Nützlichkeit“ anderer Zeug\_innen fiel.

Bei der Anhörung der Zeug\_innen vor Gericht zeigten sich große Unterschiede darin,

- wie vorbereitet das Zeug\_innen waren,
- wie sie durch den Richter, den Staatsanwalt und vor allem die Verteidigung befragt wurden und
- als wie glaubwürdig sie im Nachhinein durch den Staatsanwalt beurteilt wurden.

### 1.2.1 Zur Vorbereitung der Zeug\_innen

Insgesamt waren laut Polizei 91 Augenzeug\_innen vernommen worden, nur ein kleiner Teil hat zusätzlich vor Gericht ausgesagt, wie und warum diese Auswahl getroffen wurde, ist uns nicht bekannt. Viele zivile Zeug\_innen weisen darauf hin, dass sie sich schwer erinnern können, weil die Tat schon fast zwei Jahre her sei. Keiner hatte Einsicht in die Niederschriften der eigenen früheren Vernehmung genommen, die meisten hatten keine eigenen Notizen dabei. Nur eine Zeugin hatte nach der Tat ein Gedächtnisprotokoll für sich angefertigt, das sie vor Gericht mit sich trug. Der Richter bestand hier darauf, erst einmal aus der Erinnerung zu hören. Ein Zeuge, der zur Tatzeit erst 17 Jahre alt war und sich selbst bei der Polizei als Augenzeuge gemeldet hatte, berichtete, dass er schon am Tattag auf der Wache unter Druck gesetzt worden sei, „keine Falschaussage“ zu tätigen und von den Polizist\_innen Strafandrohungen bekommen habe. Einige weitere Zeug\_innen thematisieren, dass sie Angst hätten, eine Falschaussage zu machen und deswegen angezeigt zu werden. Daraufhin wichen sie meist darauf aus, dass sie sich nicht mehr genau erinnern könnten.

Als Initiative versuchen wir daher, in der Öffentlichkeit Bewusstsein darüber zu schaffen, sofort eigene Gedächtnisprotokolle anzufertigen - auch eigene Sprachnachrichten können in diesem Zusammenhang sehr hilfreich sein. Eine Forderung der Initiative besteht darüber hinaus darin, allen Zeug\_innen von Polizeigewalt schon bei ihrer ersten Vernehmung durch

die Polizei und auch später im Gericht einen unabhängigen Beistand proaktiv und kostenlos zur Seite zu stellen, bspw. eine\_n Anwält\_in, eine Beratungsstelle, psychosoziale Prozessbegleiter\_innen oder andere Menschen zur emotionalen Unterstützung. Diese Forderung ergibt sich auch aus dem folgenden Unterkapitel.

### 1.2.2 Zur Befragung der Zeug\_innen

Bei nicht-weiß gelesenen Zeug\_innen gab es anfangs Gelächter im Zuschauer\_innenraum, als der Richter nach „verwandt und verschwägert mit den Beklagten“ fragte - als sei dies so abwegig. Diese Unterteilung in ein „wir“, also die *weißen* Polizist\_innen und ein „die“, also die nicht-*weißen* Zeug\_innen, zeigt rassistische Einstellungen im Zuschauer\_innenraum. Die Abwertung der Zeug\_innen wird durch das Gelächter verdeutlicht. Den lachenden Zuschauer\_innen erscheint es nicht vorstellbar, dass ein *weißer* Polizist mit einer nicht-*weißen* Person verwandt oder verschwägert sein könnte.

Die meisten zivilen Zeug\_innen, v. a. die nicht-weiß gelesenen Zeug\_innen, wurden von der Verteidigung mit Fragen oder Vorhaltungen aus ihrem Vernehmungsprotokoll in die Ecke gedrängt. Während das Hinterfragen von Aussagen zur grundständigen Arbeit der Verteidigung gehört, zeigt sich in der unterschiedlichen Schärfe der Behandlung von *weißen* und nicht-weißen Zeug\_innen, wie gesellschaftliche rassistische Narrative sich auch im Gerichtssaal widerspiegeln.

Der Richter zeigte sich den zivilen Zeug\_innen gegenüber häufig ungeduldig und unfreundlich, allerdings nur gegenüber den nicht-*weißen* Zeug\_innen. Auf diese wirkte er fast erzieherisch, belehrend ein, den *weißen* Zeug\_innen gegenüber war er hingegen freundlich und geduldig, machte sie ggf. auf Abweichungen der Aussage im Gericht zu Videos oder zur Vernehmung aufmerksam, aber tadelte sie nicht deswegen.

Alle zivilen Zeug\_innen wurden gefragt, ob sie Videos der Tat gesehen haben – die Polizeizeug\_innen wurden das nicht gefragt. Auch hielt die Verteidigung einigen zivilen Zeug\_innen vor, sich miteinander ausgetauscht zu haben. Während Absprachen tatsächlich verboten sind, ist ein Austausch durchaus erlaubt, in der Art und Weise, wie die Verteidigung auf einen möglichen Austausch zu sprechen kam, wurde implizit vermittelt, dass dies nicht in Ordnung sei. Die Zeug\_innen wirkten dadurch eingeschüchtert. Zum Austausch und zu Absprachen zwischen Polizist\_innen gab es keine Fragen.

Die polizeilichen Zeug\_innen wurden, im Gegensatz zu den zivilen Zeug\_innen, eingangs nur kurz vom Richter belehrt: „von Berufs wegen, kann ich mich kurz fassen...“. Sämtliche Mannheimer Polizeizeug\_innen sprachen von den Angeklagten als ihren „Kollegen“. Alle Polizist\_innen sagten ihre Aussage fast auswendig auf, die meisten hatten Notizen dabei. Der Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune schrieb dazu in seinem 2020 erschienen Buch über Polizist\_innen als „Berufszeug\_innen“: „Polizeizeugen wirken erstmal sehr überzeugend. Klare, sehr detaillierte Aussagen, nur selten Unsicherheiten sichtbar, in sich geschlossene Logik der Abläufe. Man merkt oft, dass da eine Vorbereitung stattgefunden hat, und dass Aussagen für diese Zeugen Routine sind.“

Außerdem ist klar, dass Polizist\_innen wissen, worauf es rechtlich ankommt - ob beim Verfassen eines Einsatzberichtes oder bei der Schilderung eines Sachverhalts. Dabei handelt es sich nicht um aktives Lügen, sondern um eine sich im Berufsalltag verselbstständigende Legitimierung polizeilichen Handelns. Zwar besteht die eigentliche Aufgabe von Zeug\_innen darin, zu sagen, was sie gesehen haben. Doch Polizeizeug\_innen gehen oft von der Tatsachenbeschreibung oft über in das juristische Werten. Sie wissen zudem auch viel besser, wie die Gerichtsabläufe sind, was von ihnen erwartet wird, warum und wann welche Verfahrensbeteiligten ihnen Fragen stellen; ob und welche strafrechtlichen Gefahren ihnen wirklich drohen, warum Vorhalte aus den Akten gemacht werden und dass Abweichungen dazu im Grunde nicht schlimm sind. D.h. sie werden auch weniger leicht verunsichert oder verängstigt, fühlen sich nicht „wie selbst auf der Anklagebank“, im Gegensatz zu zivilen Zeug\_innen, für die das oft die erste Erfahrung als Zeug\_in in einem Gerichtssaal ist und die darauf nicht von Berufs wegen vorbereitet werden.

### 1.2.3 Zur Beurteilung der Zeug\_innen

Dass die meisten zivilen Zeug\_innen nicht als glaubwürdig wahrgenommen wurden, zeigte sich laufend in den Befragungen. So ist es keine Überraschung, dass der Staatsanwalt in seinem Plädoyer erklärt, dass die Zeug\_innen „nur eingeschränkt zur Aufklärung beitragen“ konnten. Er ging so weit zu behaupten, die Aufklärung sei „eher *trotz* der vielen Zeugen“ erfolgt. Der Staatsanwalt meint: „Wenn es allein nach den Zeugen gegangen wäre, hätte man verurteilen müssen.“ Doch es haben „viele Widersprüche zu anderen Zeugen und zu den Videoaufnahmen“ gegeben, dabei sei „offen“, ob es sich um „Fehlleistungen des Gehirns oder unwahre Behauptungen und Übertreibungen“ handelnd würde, „um das Narrativ der Polizeigewalt zu füttern“.

Damit „füttert“ der Staatsanwalt allerdings ein „Narrativ“. Nämlich, jenes, welches Thomas Mohr, der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei in der Bezirksgruppe Mannheim, schon zwei Tage nach dem Tod von Ante P. verbreitet hat. Er sagte gegenüber der Presse: „Gerade in diesem Stadtteil hat die Anwohnerschaft und das Klientel, was sich in diesem Stadtteil bewegt, grundsätzlich ein gespaltenes Verhältnis zum Staat und auch ein gespaltenes Verhältnis zur Polizei und nutzt auch die mediale Aufmerksamkeit, um hier Hetze und Stimmung zu machen.“ Die Voreingenommenheit gegenüber den nicht-*weiß* gelesenen Mitbürger\_innen zeigte sich u.a. auch in der Aussage eines Polizeizeugen. Er gab sich verwundert: „Auf der einen Seite können Leute Fernsehinterviews geben, auf der anderen Seite können sie dann nicht aussagen, wenn es drauf ankommt. Aber wir leben eben in einer multipluralen Gesellschaft, müssen das dann ertragen.“ Er mischt hier wohl „multikulturell“ und „plural“ - aber die Aussage ist eindeutig: Auf diese nicht-*weißen* Zeug\_innen sei eben kein Verlass.

Mit dieser pauschalen Bewertung der zivilen Zeug\_innen geraten ihre äußerst relevanten Beiträge aus dem Blick, die Aufschluss über das Vorgehen der Angeklagten geben:

Ein Zeuge berichtete, dass er bemerkt hätte, dass Ante P. nicht mehr atmet und daraufhin „er atmet nicht mehr“ geschrien habe. Daraufhin kam die Antwort des auf ihm knienden Polizisten: „Doch, der atmet noch!“. Ein anderer Zeuge bestätigt diesen Wort austausch. Zum Zweiten wurde von mindestens zwei Zeugen bestätigt, dass einer der Angeklagten nach den Schlägen auf den am Boden liegenden Ante P. gesagt haben soll: „Wenn du jetzt nicht Ruhe gibst, gibts noch ein paar“.

Schon in anderen Prozessen gegen Polizeigewalt zeigte sich, dass zivile Zeug\_innen von Polizeigewalt schnell in das „Lager“ des Betroffenen gesteckt werden, wohingegen Polizeibeamt\_innen als objektiv gelten und ihre Glaubwürdigkeit nicht in Frage gestellt wird. Theune zeigt in seiner Studie zusätzlich auf, dass es bei Berufszeug\_innen zu einer Vermischung verschiedener Einsätze in ihren Erinnerungen kommen kann und sie damit nicht glaubhafter sind als zivile Zeug\_innen, auch wenn dies häufig angenommen wird.

Die aufgeführten Beobachtungen belegen die Notwendigkeit unabhängiger Ermittlungsbehörden und Untersuchungsmechanismen auf den Ebenen von Kommune, Land und Bund. Die Initiative 2. Mai unterstützt darüber hinaus die Forderungen zur Einrichtung von unabhängigen Beschwerde- und Beratungsstellen. Sie bedürfen tatsächlicher institutioneller Unabhängigkeit sowohl von der Exekutive als auch von parteipolitischen Interessen. Sie sind personell und finanziell so auszustatten, dass sie als Unterstützungsstruktur arbeitsfähig sind. Sie dürfen nicht gleichzeitig für Eingaben aus der Polizei selbst zuständig sein, um sich nicht hauptsächlich mit polizei-internen Problemen befassen zu müssen, sondern tatsächlich für Beschwerden aus der Zivilgesellschaft gegenüber der Polizei tätig zu sein. Zudem braucht es eine zivilgesellschaftliche Aufsicht über diese Stellen, deren Arbeit und ihre Besetzung

## 2 Strategie der Verteidigung

Die Verteidigung der angeklagten Polizisten setzt im bisherigen Verfahren auf drei Strategien:

- den Arzt als Verantwortlichen für den Tod darstellen,
- die Angeklagten als dreifache Opfer der Situation darstellen und
- das rechtsmedizinische Gutachten und die Gutachterin in Zweifel ziehen.

### 2.1 Arzt als Sündenbock

Der Arzt aus dem ZI stand nach den Faustschlägen des Hauptangeklagten 5 Minuten und 21 Sekunden neben dem leblosen Ante P. ohne ihn wiederzubeleben.

Eine Strategie der Verteidigung schien darin zu bestehen, dem Arzt die Schuld am Tod von Ante P. zu geben. So behauptete der Hauptangeklagte gleich zu Beginn des Verfahrens, er sei davon ausgegangen, dass der Arzt das Gesicht von Ante P. sehe. Er habe sich auf den Arzt verlassen. Auch habe er den Arzt angewiesen, die Vitalfunktionen von Ante P. zu überprüfen. Seine Polizeikollegin untermauerte dies im Zeugenstand. Der Arzt sagte dagegen aus, dass er gehandelt habe, weil ein ziviler Zeuge ihn darauf hingewiesen habe, dass Ante P. nicht mehr atme. Dieser Zeuge und sein Bruder bestätigten das.

Gegen den Arzt gab es ein gesondertes Ermittlungsverfahren. Dies wurde im November 2023 eingestellt gegen eine Geldauflage von 8.000 EUR, die an verschiedene gemeinnützige Einrichtungen ging. Auch im laufenden Prozess folgte der Staatsanwalt diesem Versuch des Hauptangeklagten, die Verantwortung an den Arzt abzuwälzen, nicht.

### 2.2 Dreifache Täter-Opfer-Umkehr

#### 2.2.1 Angeklagte als Opfer von Ante P. dargestellt, statt als Täter, von denen die Aggression ausgeht

Der Hauptangeklagte behauptete, dass er sich vor allem gegen Angriffe von Ante P. hätte wehren wollen. Ante P. sei „gewalttätig und aggressiv“ gewesen, habe eine „Boxerhaltung“ gehabt, ihn „schlagen“, „beißen“ oder „einen gefährlichen Gegenstand aus seiner Hosentasche holen wollen“. Daher habe er das Pfefferspray eingesetzt und viermal mit der Faust zugeschlagen.

Viele Zeug\_innen widersprechen dieser Darstellung und sagen aus, dass von Ante P. keine Aggression ausgeht, dieser vor dem Pfefferspray geflohen sei und sich nur nicht habe von der Polizei festhalten lassen wollen. Ante P. habe um Hilfe und nach einem Richter gerufen. Der Arzt spricht von Abwehrhandlungen von Ante P.

Die Gutachterin Dr. Yen erläutert, dass es sich bei Ante P.s letzten Bewegungen um einen „Todeskampf“ gehandelt habe. Zu dem von ihr als Todesursache angesehenen lagebedingten Erstickenstod (LET) schreiben die zwei Polizeiwissenschaftler Thomas Feltes und Wolfgang Mallach (2022): „Bei Personen, die drohen, einen LET zu erleiden, lassen sich [...] oftmals starke motorische Aktivitäten unter erstaunlicher Kraftentfaltung feststellen.“ Weiter zitieren sie den Österreichischen Menschenrechtsbeirat, dieser habe „festgestellt, dass die tödlich verlaufenen Fälle recht deutlich widerspiegeln, dass heftige Gegenreaktionen der in Bauchlage fixierten Betroffenen von den Einsatzkräften oft nicht rechtzeitig als Alarmzeichen, sondern vielmehr als Fortsetzung des Widerstands gegen die Amtshandlung gedeutet werden. Das Nachlassen des Widerstands wird häufig als „plötzlich“ und „überraschend“ beschrieben (Bundesministerium des Innern 2004, S. 50).“

Ein Zeuge berichtete davon, wie einer der Angeklagten auf dem Weg zum Marktplatz über Ante P. „irgendwie spaßig“ zum anderen gesagt habe: „Weit wird der nicht kommen!“. Einige Zeug\_innen beschreiben, dass die Aggression von den Polizisten ausging. Einer beschreibt den Hauptangeklagten als „zornig“, dieser habe „immer wieder eingeschlagen“. Ein Zeuge

habe gehört, wie ein Polizist nach den ersten Faustschlägen gesagt habe, „Wenn du nicht aufhörst, gibt's noch mehr!“. Als ein Zeuge zu den Polizisten gesagt habe, dass Ante P. nicht mehr atme, habe einer der Angeklagten „Der atmet noch.“ geantwortet. An der Aussage des Arztes, dass er zunächst nicht einschritt, um nicht mit Polizeigewalt in Verbindung gebracht zu werden, zeigt sich, dass er das Handeln der Angeklagten als eben solche empfand.

Es ist ein übliches Muster, dass Polizist\_innen sich selbst als passiv wahrnehmen und darstellen. Sie sehen sich dazu gezwungen, Gewalt anzuwenden und nehmen ihre Gewalt nicht als eine eigene aktive Handlung wahr. Die Gewalt wird so ausgelagert an die Betroffenen.

Der Staatsanwalt folgt in seinem Plädoyer nicht dieser Täter-Opfer-Umkehr der Verteidigung. Es habe „objektiv“ „keine Notwehrlage“ vorgelegen, Ante P. habe „versucht, sich der Situation zu entziehen“ und „sich insgesamt nur defensiv verhalten“. Er geht daher von einer „Schutzbehauptung“ durch den Hauptangeklagten aus. Außerdem sei das „gesamte Verhalten des Angeklagten eher ruhig und kontrolliert [gewesen], sodass auch eine spontane Entscheidung von Notwehr nicht plausibel erscheint“. Er wies außerdem darauf hin, dass Ante P. zwar 137kg wog, aber die Angeklagten zu zweit gewesen seien.

### **2.2.2 Augenzeug\_innen als „aggressive Schaulustige“ diffamiert statt als Helfende mit Zivilcourage anerkannt**

Der Hauptangeklagte sagte aus, „pöbelnde Schaulustige“ hätten ihn „abgelenkt“. Der Begriff der „Schaulustigen“ wurde im Folgenden von fast allen Polizeizeug\_innen sowie vom Richter, vom Staatsanwalt und von der Verteidigung aufgegriffen und mehrfach verwendet. Dieser Begriff impliziert eine negative Wertung von Umstehenden. Zivile Zeug\_innen sprachen vor Gericht von „Passanten“, „Bürgern“ oder „Zeugen“.

Alle Augenzeug\_innen wurden zur „Stimmung“ vor Ort befragt. Der Dienstgruppenleiter der Angeklagten sagte aus, er habe diese rasch aufs Revier geschickt, um sie aus der „aggressiven und aufgeheizten Grundstimmung“ am Marktplatz zu bringen, die er sich selbst nicht erklären könne. Der Arzt empfand die Umstehenden als „bedrohlich“, sei aber auch „nicht so oft mit Menschenmengen konfrontiert“, die Menschenmenge habe „schockiert“ reagiert als Ante P. reglos geblieben sei und sei „lauter“ schockiert gewesen, als die Reanimation begann. Einmal hielt der Richter einem zivilen Zeugen die Beleidigungen vor, die dieser Zeuge bei der früheren Vernehmung zu Protokoll gegeben habe: „Bastarde“, „Hurensöhne“, „Schweinehunde“, „Wie kann man sich euch als Vorbild nehmen?“ und „Nazis“. Daran konnte sich der Zeuge nicht erinnern.

Zu den gegen die Polizeibeamten gerichteten Schimpfwörtern kommentiert ein ziviler Zeuge: „Ich sehe das als Menschlichkeit.“ Vor Gericht berichteten zahlreiche zivile Zeug\_innen von Rufen wie „Was soll das?“, „Was wollt ihr denn mit dem?“, „Lasst den Mann los, der hat doch nix getan!“ bzw. „Lasst ihn, er macht nichts!“, „Lasst ihn in Ruhe!“, „Der kann sich eh nicht wehren!“, „Hört auf!“, „Hört auf, er blutet!“, „Es reicht!“, „Bringt ihm Wasser!“ und „Herzdruckmassage“.

Eine Zeugin sagte vor Gericht aus, sie habe „aus Schock fünf bis sechs Wasserflaschen genommen“ und diese der Polizei gegeben mit der Aussage: „Macht ihn nass!“. Sie sagte, sie habe irgendwie helfen wollen, Wasser zu holen sei das Einzige gewesen, was ihr eingefallen sei. Ein ziviler Zeuge sagte aus, er wolle sich als Ersthelfer immer um Menschen in Not kümmern, daher habe er sich „auf die Person konzentriert“. Er rief, dass Ante P. nicht mehr atme, woraufhin sich der Arzt, eigener Aussage nach, schließlich zum Handeln veranlasst sah.

Direkt nach dem 2. Mai 2022 sagten mehrere Personen aus den umliegenden Geschäften vor Gericht aus, dass Augenzeug\_innen vor Ort von anwesenden Polizeibeamt\_innen aufgefordert worden waren, zu gehen, nicht zu filmen oder Aufnahmen zu löschen. Ein Zeuge sagte aus, dass er davon gehört habe, dass die Polizisten gesagt hätten, wer filme würde „Probleme bekommen“. Ein anderer Zeuge sagte aus, der Hauptangeklagte habe nach seinen Schlägen umstehende Menschen weggeschickt.

Der Staatsanwalt folgte in seinem Plädoyer dieser üblichen Strategie der Täter-Opfer-Umkehr der Polizei. Er beschrieb eine „von vornherein konfrontative Stimmung am Marktplatz“ und erklärte, die „Sorge um Eigensicherung“ habe „viele Kapazitäten der Beamten“ eingenommen. Er behauptete, dass „zurückhaltenderes Verhalten der Passanten“ unter Umständen geholfen hätte, dass die „in Panik geratenen“ Polizeibeamten sich besser um Ante P. hätten kümmern können. Damit gibt er indirekt den Menschen am Marktplatz, die zufällig Augenzeug\_innen von tödlicher Polizeigewalt geworden sind, die Schuld am Tod von Ante P.

Die Schilderungen der zivilen Zeug\_innen zeigen ein anderes Bild: Die Augenzeug\_innen bewiesen Zivilcourage. Viele Anwesende waren mit der - im Plädoyer des Staatsanwalts als rechtswidrig anerkannten - Gewalt der Polizei nicht einverstanden. Sie erkannten sofort, dass etwas falsch läuft, und verliehen ihrer Sorge um Ante P. sowie ihrer Entrüstung über das Verhalten der Polizei Ausdruck. Die Umstehenden versuchten mit Rufen, die Polizei dazu zu bewegen, von Ante P. abzulassen - trotz der Einschüchterungsversuche vonseiten der uniformierten, aggressiv auftretenden, bewaffneten Angeklagten aus der skandalträchtigen H4-Wache. Letztlich hat ein aufmerksamer ziviler Zeuge überhaupt erst dafür gesorgt, dass nach 5 Minuten und 21 Sekunden unterlassener Hilfeleistung mit den Wiederbelebungsversuchen begonnen wurde.

Schon seit einigen Jahren forciert die Polizei das Narrativ der Bedrohung durch Umstehende. So hat die Polizei den Begriff der „Tumultdelikte“ geschaffen. Dahinter steckt die Behauptung, dass sich Gruppen zusammenrotteten, um Polizeieinsätze zu stören. Die Polizei gibt häufig Anweisungen, nicht zu filmen. Mit solchen Strategien versucht die Polizei, Augenzeug\_innen von Polizeigewalt abzuschrecken. Wir meinen aber, dass es in einer Demokratie - anders als in einem Polizeistaat - möglich sein müsse, als Bürger\_in polizeiliches Handeln zu hinterfragen, auch direkt im Moment des Geschehens.

Der Staatsanwalt beteuerte, dass seine Anklageerhebung unabhängig von den im Internet tausendfach geklickten Videos von Augenzeug\_innen war. Daran lässt die Hellfeld-Quote von 98% an eingestellten Verfahren bei Polizeigewalt zweifeln (vgl. [www.anzeigeverhalten-polizeigewalt.de](http://www.anzeigeverhalten-polizeigewalt.de) – die Website visualisiert die Forschungsergebnisse aus dem DFG-Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt\_innen“). Ein Beispiel: Acht Tage nach Ante P. schoss die Polizei auf einen unbekanntem Mann in einer psychischen Ausnahmesituation auf dem Mannheimer Waldhof, der an den Folgen der Schussverletzung verstarb. Es gab keine Videos. Es wurde keine Anklage erhoben. In solchen Fällen bleibt die Perspektive der Polizei die einzige, die Beachtung in der juristischen Einschätzung erhält.

Rechenschaftspflicht – auch und gerade für die Polizei – gehören zum Grundprinzip moderner demokratischer Gesellschaften. Dazu gehört auch das Filmen von Polizeieinsätzen. Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Mannheim haben viele Millionen Euros an Steuergeldern in Bodycams und Überwachungskameras investiert. Im Verfahren von Ante P. waren entscheidende Handlungen, wie der Pfefferspray-Einsatz und die Faustschläge, durch viral gegangene Laien-Videos dokumentiert worden. Wir bezweifeln ausdrücklich, dass diese Videos für den Prozess unerheblich gewesen sein sollen. Diese Videos waren von zivilen Augenzeug\_innen geistesgegenwärtig aufgenommen und im wahrscheinlich längst zur Intuition verinnerlichtem Wissen um die Notwendigkeit von öffentlicher Aufmerksamkeit bei Polizeigewalt sofort online veröffentlicht und mit Umstehenden geteilt worden. Diese Form der Gegen-Überwachung, der „Sousveillance“, ist angesichts der Häufung tödlicher Polizeigewalt dringend notwendig.

Als Initiative stellen wir fest, dass es mehr Informationen zu möglichen Dokumentationswegen auch in Form von Videos geben muss und dieses Wissen auch verbreitet werden muss. Die Kampagne „Go Film The Police“ in Berlin hat einen Leitfaden mit Tipps und Infos zum Filmen von Polizeigewalt in mehreren Sprachen erstellt: <https://www.gofilmthepolice.de/>. Wir wollen uns für unsere Rechte der Dokumentation von Polizeigewalt einsetzen, auch und gerade, wenn sie in der Zukunft beschnitten werden sollten. Einer Diffamierung von zivilen Zeug\_innen mit Zivilcourage, die als „aggressive Schaulustige“ betitelt wurden, weil sie der Polizei durch Rufe wie „Hört auf!“, „Lasst ihn in

Ruhe!“ oder „Er atmet nicht mehr!“ Einhalt gebieten wollten, stellen wir uns entschieden entgegen.

Im bisherigen Prozessverlauf wurden darüber hinaus deutlich, dass die zivilen Zeug\_innen nicht als Mitbetroffene ernst genommen wurden. Die Zeug\_innen wurden nicht dazu befragt, wie es ihnen erging, nachdem sie den tödlichen Polizeieinsatz mitansehen mussten. Der Initiative wurde zugetragen, dass Augenzeug\_innen nach der Tat lange an Schlafstörungen und Appetitlosigkeit litten. Aus der Forschung zu Augenzeug\_innen ist bekannt, dass (potentiell) traumatisches Miterleben von Gewalt z. B. zu Schuldgefühlen führen kann, nicht stärker eingegriffen zu haben. Die Initiative fordert daher, dass Augenzeug\_innen von Polizeigewalt direkt nach der Tat unabhängige psychologische Betreuung angeboten wird.

### **2.2.3 Leid der Angeklagten betont, dabei Leid der Angehörigen unsichtbar gemacht**

Der Hauptangeklagte mochte „entschuldigend“ anführen, dass der Einsatz für ihn „große mentale und körperliche Anstrengung“ bedeutete. Seine „geistige Fähigkeit“ sei eingeschränkt gewesen, vor lauter Stress habe er auch seinen Funkspruch nicht richtig formulieren können. Die Geschehnisse gingen ihm nahe, er bedauere es und es beschäftige ihn bis heute. Das von Ante P. erlebte Leid und das Leid der Angehörigen lässt er in seiner Einlassung völlig außen vor. Während der Verhandlungen fläzte er sich auf seinem Stuhl mit verschränkten Armen im Nacken und ausgestreckten Beinen, schmunzelte bei Aussagen von Zeug\_innen oder lachte mit seinen Anwäl\_innen. Die Verteidigung wies darauf hin, dass der Hauptangeklagte seit dem 2. Mai 2022 suspendiert und sein Gehalt dementsprechend um 50% reduziert sei. Der zweite Angeklagte war für sieben Monate suspendiert worden und arbeitet seither im Innendienst.

Der Staatsanwalt wies im Plädoyer auf eine „Vielzahl“ von Umständen hin, die für den Hauptangeklagten sprechen, insbesondere die „Beeinträchtigung seines Privatlebens“. Er rechnete dem Hauptangeklagten an, dass er „wesentlich geständig“ sei, sowie glaubhaft „von Reue“ geprägt. Er sei selbst „verletzt“ worden und habe sich in einer „Hochstresssituation“ befunden. Seit dem 2. Mai 2022 sei es zu „erheblichen Anfeindungen“ in den Sozialen Medien gekommen. Eine Polizeibeamtin sei eigens dafür abgestellt, worden, um diese Straftaten im Nachgang zu verfolgen.

Der Staatsanwalt erwähnt an keiner Stelle die Schmerzensgelder, die der Angeklagten durch die Geldstrafen infolge der zivilrechtlichen Klagen gegen die Autor\_innen von Beleidigungen auf Sozialen Medien erhalten hat. Dafür betont er die Suspendierung und damit einhergehende 50%-Kürzung der Bezüge. Die Angeklagten bekamen außerdem über die Rechtenschutzversicherung der Gewerkschaft der Polizei sofort Anwäl\_innen zur Seite gestellt, sowie die medizinischen Gegengutachten bezahlt. Darüber hinaus fokussiert die Gewerkschaft der Polizei seit der Tat in ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Verteidigung der Angeklagten in der Öffentlichkeit und wird mit dieser Position auch recht unterhinterfragt in der Lokalpresse zitiert.

Im Übrigen bleibt das Leid der Angehörigen von Ante P. während der bisherigen Prozesstage komplett außen vor. Die Angehörigen mussten in Zeiten des Schocks und der Trauer um ihren getöteten Sohn bzw. Bruder sämtliche damit einhergehende Bürokratie erledigen und sich auf die Suche nach geeigneten Anwälten begeben. Für alle seither entstandenen Kosten, ob Beerdigung oder anwaltliche Vertretung müssen die Rente der Mutter und das Einkommen als Sozialarbeiterin bzw. das Krankengeld der Schwester reichen. Um zumindest das bürokratische und finanzielle Leid der Betroffenen von Polizeigewalt zu lindern, fordert die Initiative die Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle und eines unverzüglich abrufbaren Opferfonds.

Die Angehörigen leiden außerdem sehr an den Anfeindungen in den sozialen Medien gegen das Opfer. Im Gegensatz zu Anfeindungen gegen die Angeklagten, wurden die Anfeindungen gegen Ante P. vor Gericht nicht problematisiert. Es scheint also ein Gefälle zu geben, wer Beleidigungen ertragen muss und wer eben diese nicht hinnehmen muss.

Die Schwester von Ante P. ist seit einiger Zeit krankgeschrieben. Sie kann, laut ihrem Anwalt, den Beruf als Sozialarbeiterin nicht mehr ausüben, weil sie dabei den Kontakt zur Polizei nicht vermeiden kann, es aber nicht ertrage, „dann auf Personen zu treffen wie diese beiden“. Falls das Gericht der Forderung des Staatsanwalts folgt, hätte der Hauptangeklagte keine Vorstrafe. An dem Urteil würde sich sein Disziplinarverfahren orientieren. Als Initiative fordern wir, dass die Angeklagten nicht mehr in den Polizeidienst zurückkehren dürfen.

Die Kriminologin und Juristin Laila Abdul-Rahman wies im Gespräch mit der Initiative 2. Mai darauf hin, dass es angesichts der überwiegenden Verfahrenseinstellungen oder Freisprüche bei Polizeigewalt schon als juristischer Erfolg zu werten sei, dass die Staatsanwaltschaft überhaupt die Rechtswidrigkeit von Pfefferspray und den vier Schlägen anerkenne. Gleichzeitig äußerte sie Zweifel, dass bei einem nicht-polizeilichen Angeklagten das geforderte Strafmaß bei einer ähnlich schweren Körperverletzung genauso gering ausgefallen wäre. So könne der Staatsanwaltschaft nicht vorgeworfen werden, sie habe nichts getan, während deutlich spürbare Konsequenzen für die Polizeibeamten ausbleiben.

Im Prozess wurde auch an anderer Stelle deutlich, dass das Leid der Angehörigen im Gericht eine recht untergeordnete Rolle im Gericht spielt. Während der Richter noch warnt, dass Bilder der Obduktion folgen und somit den Angehörigen die Möglichkeit gibt, den Gerichtssaal rechtzeitig zu verlassen, um sich den Anblick dieser Bilder zu ersparen, nimmt die Gutachterin der Verteidigung keinerlei Rücksicht auf die Angehörigen. Ohne Ankündigung wirft sie plötzlich Bilder vom blutigen Gesicht der Leiche von Ante P. oder Ausschnitte aus den Videos auf die Leinwand. Im Plädoyer zeigt sich ein ähnliches Vorgehen. Verteidiger Strate drückt gegenüber der Familie von Ante P. sein vermeintliches Mitgefühl aus. Vermeintlich, weil er kurze Zeit später dezidiert auf die Verletzungen in Antes Gesicht zu sprechen kommt und den Angehörigen keine Möglichkeit gibt, den Gerichtssaal zu verlassen.

### **2.3 Mit zwei Gegengutachten in der Hand und der gesellschaftlichen Norm im Rücken Zweifel an der Todesursache säen**

Die stärkste Strategie der Verteidigung bestand darin, Zweifel an dem eindeutigen Gutachten zur Todesursache von Ante P. zu säen. Dafür beauftragte die Verteidigung zwei Gegengutachten. Einer der Gutachter sprach angesichts des privat erteilten und bezahlten Auftrags selbst von einem „Elefanten im Raum“ und betonte, dass es sich bei seinem Gutachten nicht um ein „Gefälligkeitsgutachten“ handle.

Die Fragen der Gutachter\_innen der Verteidigung zielten zunächst auf die Diskreditierung der ersten Gutachterin ab. Dabei attackierten sie die Rechtsmedizinerin so scharf, dass sogar der Richter einschritt und eine sachliche Gesprächskultur anmahnte. Später stellte die Verteidigung einen Befangenheitsantrag gegen die Gutachterin, da sie mit einem angeblichen Vergleich mit George Floyd „Stimmung gegen die Angeklagten“ mache. Ein Blick in die Berichterstattung zeigt, dass schon seit dem 2. Mai 2022 in zahlreichen Zeitungsartikeln auf Floyd referiert wird.

Bei der Vorstellung ihrer eigenen Gutachten griffen beide Sachverständige auf gesellschaftlich etablierte Diskriminierungsmechanismen zurück. Diese trafen auf im Prozess bereits etablierte Markierungen von „normal“ versus „krank“:

Wie bei Gerichtsverfahren üblich, können die Angeklagten zu Beginn Angaben zu ihrer Person machen. Die Angeklagten inszenierten sich hierbei als der gesellschaftlichen Norm entsprechend, sie seien in „üblichen Familienverhältnissen“, in einer „glücklichen Familie“ bzw. „wohlbehütet aufgewachsen“, mit je einem Geschwister. Aufwachsen in Mannheim oder in einer Kleinstadt, mit Fußball, beide in „langjährigen Partnerschaften“. Nach dem Abitur seien beide Polizisten geworden, schon einige Jahre arbeiteten sie in der H4-Wache.

Dagegen der 47-jährige Ante P.: Ausgelöst durch Ecstasy-Konsum mit 14 Jahren, litt er an paranoider Schizophrenie. Der Gutachter Betz behauptete: „Schizophrene sind mit Vorsicht zu genießen“, sie seien bekannt für „Tötungsdelikte und Suizide“. Der Sachverständige

postulierte damit eine grundsätzlich anzunehmende Gefährlichkeit von Menschen, die eine Schizophrenie-Diagnose erhalten haben. Die handlungsleitenden Wahnvorstellungen von Ante P. beschrieb sein Arzt Dr. Post hingegen zuvor als folgende: „Er [Ante P., Anm. der Initiative] sagte, einem bekannten Freund [an seinem Arbeitsplatz] würde es schlecht gehen und er müsse da hin und ihm helfen“. Und „Er müsse was bei der Polizei unterschreiben“. Im Plädoyer geht die Verteidigung so weit zu unterstellen, dass eine durch eine psychische Erkrankung schuldlos handelnde Person immer auch eine Gefahr für Dritte darstellen würde. Hier wird deutlich, dass die Verteidigung versucht, psychisch erkrankte Menschen grundsätzlich als gefährlich einzustufen. Das ist in Bezug auf Ante P. nicht nur nicht nachvollziehbar, es verstößt auch grundsätzlich gegen den Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz und gegen die Behindertenrechtskonvention, wie Nebenklagevertreter Engin Şanlı im Plädoyer ausführte.

Wiederholt wurde die Medikation von Ante P. abgefragt. Ständig wurde sein Gewicht erwähnt: 137kg. Erst um darzustellen, wie stark und damit gefährlich Ante P. war – deswegen habe der Hauptangeklagte ihn mehrfach schlagen müssen. Später um zu zeigen, wie schwach und damit gefährdet Ante P. war – deswegen sei er an einem plötzlichen Herztod gestorben und wäre auch nicht zu retten gewesen. Dass eine Umlagerung Ante P. gerettet hätte, schloss der Gutachter aus, da „dicke Menschen am Strand auch auf dem Bauch liegen können, ohne dass gleich der Notarzt kommt“. Bei diesem polemischen Hinweis unterschlug er, dass die meisten Strandurlauber\_innen nicht mit Handschellen gefesselt, mit dem Gesicht auf den Boden gedrückt und zuvor mit Schlägen und Pfefferspray traktiert wurden. Um den diffamierenden Äußerungen im Prozess etwas entgegenzusetzen und das Leben von Ante P.s angemessen zu würdigen, hat die Initiative eine Online-Ausstellung eingerichtet. Mit Bildern und Texten wollen wir der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, Ante P. kennenzulernen und ihm zu gedenken.

Äußerungen, die Menschen mit psychischen Krankheiten, dicke Menschen oder auch obdachlose, drogen- oder alkoholranke Menschen stigmatisieren, wurden auch von den Zeug\_innen getroffen und zeigten sich ebenso bei Richter und Staatsanwalt. Ein Anliegen der Initiative besteht daher darin, auf den tödlichen Zusammenhang von Polizei und gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen hinzuweisen. Dabei ist es uns wichtig, aufzuzeigen, was die Grenzen solcher Strafprozesse sind: Sie zielen nur auf individuelles Verhalten ab, statt die strukturellen Bedingungen von Polizeigewalt aufzuarbeiten und abzubauen.

### 3 Gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse und die Grenzen eines Gerichtsprozesses

Zum Abschluss der Bilanz sollen noch einmal die strukturellen Machtverhältnisse benannt und dargelegt werden, die sich im Rahmen des Gerichtsprozesses zeigten, bei denen sich das Gericht aber nicht als ein Ort der Bearbeitung, sondern eher als Ort der Verdoppelung erweist. Darüber hinaus sollen weitere Grenzen eines solchen Prozesses ausgeleuchtet werden.

#### 3.1 Rassismus

In der Beurteilung der äußeren Umstände des Polizeieinsatzes stellt der Marktplatz als Ort des Geschehens einen wichtigen Bezugspunkt dar.

Am 2. Mai 2022 fand das muslimische Zuckerfest statt. Auf dem Marktplatz und in der Umgebung hielten sich viele rassifizierte und migrantisierte Personen auf. Die Verteidigung versucht, wie oben bereits beschrieben ein Bedrohungsszenario aufzubauen, welches zur Entlastung der Angeklagten ausgelegt werden soll. Von der Staatsanwaltschaft erfährt dieses Narrativ keinen Widerspruch, es wird unterstützt.

Der Arzt beschreibt in seiner Vernehmung, dass er, als Ante P. von den Polizisten zum Marktplatz verfolgt wurde, an die „Polizeigewalt in Amerika“ und „Black Lives Matter“ denken musste und Sorge vor einem Shitstorm der umstehenden Personen hatte. Er wollte nicht mit Polizeigewalt in Verbindung gebracht werden. Er habe Sorge um seine eigene Sicherheit gehabt. Im diesen Ausführungen stecken mehrere Punkte: Zum einen brachte der Arzt den Polizeieinsatz in seiner Wahrnehmung mit der Polizeigewalt in den USA in Verbindung, er ordnete das Herangehen also als Gewalt ein. Zum anderen verdeutlicht der Bezug zu Black Lives Matter, dass er die Umstehenden rassifizierte und ihnen darüber hinaus Proteste zutraute, die gefährlich für ihn werden könnten, was auf internalisierte rassistische Grundannahmen verweist.

Die Zeug\_innen schätzten die Situation unterschiedlich ein. Vor allem die nicht-weißen Zeug\_innen sprachen überwiegend davon, dass „viel los“ war und dass es aber „nicht aggressiv“ war, wohingegen die Verteidigung an verschiedenen Stellen versuchte, die Bedrohung der Polizisten nachzuweisen.

Ein junger nicht-weiß gelesener ziviler Zeuge wies darauf hin, dass er mit Smartphone zum Marktplatz gegangen sei, weil er es wichtig finde, „das zu dokumentieren“. Eine weiß gelesene zivile Zeugin sagte hingegen aus, für sie sei es „ein No Go, da das Handy rauszuziehen“, da man einen Teil des Gesäßes von Ante P. gesehen habe, das würde sie „auch nicht wollen“. Auch ein anderer weiß gelesener Zeuge, fand es „nicht so gut“ zu filmen „gerade bei den Wiederbelebensmaßnahmen“. Er sagte auch, er habe zwar immer mal hingeschaut, aber den Blick auch immer wieder länger abgewendet. Als Ante sich nicht mehr bewegte, habe er gedacht, „Ja, gut, der ist jetzt ohnmächtig“. Er habe sich erstmal nichts weiter dabei gedacht, es sei dann aber auffällig lange nichts passiert, bis eine Reanimation eingeleitet wurde.

Tendenziell schienen die weiß gelesenen Zeug\_innen eine größere emotionale Distanz zum Geschehen zu haben, mehr „weggeschaut“ zu haben. Nicht-weiße Zeug\_innen schienen sich von der Situation direkter konfrontiert und emotional involviert zu fühlen, sind auch öfter absichtlich näher hingegangen oder haben gefilmt. Diese unterschiedlichen Perspektiven deuten auf unterschiedliche Betroffenheiten und unterschiedliches Erfahrungswissen unter den Augenzeug\_innen hin, die sich sicher auch durch die unterschiedliche Positioniertheit der Zeug\_innen in einer rassistischen Gesellschaft erklären lassen. Das Phänomen „Rassismus“ wurde im Prozess bisher gar nicht thematisiert, obwohl er an so vielen Stellen auftauchte. Wie weiter oben bereits beschrieben, zeigte er sich auch in der Art der Befragung der Zeug\_innen und auch im Zuschauer\_innenraum.

Wenn ein Gericht rassistische Äußerungen duldet und ggf. die darauf aufgebauten Bedrohungsszenarien seitens der Verteidigung unhinterfragt übernehmen sollte, zeigt dies die institutionelle Dimension von Rassismus auf.

## **3.2 Ableismus**

Ableismus ist das Fachwort für die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung („Diskriminierung“) wegen einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung oder aufgrund von Lernschwierigkeiten. „Ableismus“ ist eine direkte Übersetzung des englischen „ableism“ und setzt sich zusammen aus „to be able“ (= fähig sein) und der Endung „-ism“ (= -ismus). So verweist „fähig sein“ auf biologische, körperliche oder geistige Normen, die in einer Gesellschaft als Maßstab oder Bewertungsmuster wirken: Tief verwurzelte Überzeugungen zum Ideal des Körpers und der Psyche, aber auch zu Gesundheit, Produktivität und Schönheit.

Ableismus spielt eine zentrale Rolle für die Geschehnisse am 2. Mai 2022 und den Tod von Ante P. Die gesamte Vorgeschichte bis zum polizeilichen Eingreifen, die Handlungen, Gefahreinschätzungen und Entscheidungen der Polizisten müssen unter Ableismuskritischen Gesichtspunkten analysiert werden. Würde es so etwas wie Zwangseinweisungen nicht geben, würde niemand auf die Idee kommen, einen Menschen von der Polizei „rückführen“ zu lassen, Menschen auf dem Marktplatz und insbesondere die Polizei wären Ante P. anders begegnet. Mehr Wissen über Ängste, psychische Notlagen etc. hätten zu einem anderem Umgang führen können. Ante P. wäre ggf. schon nicht leicht angefasst worden, hätte später kein Pfefferspray abbekommen und wäre nicht gewaltsam zu Boden gebracht worden. Man hätte vermeiden können, ihn weiter unter Stress zu bringen, sondern hätte eher eine ruhige Situation geschaffen.

Ableismus war zudem zentrales und wiederkehrendes Strukturmerkmal des gesamten Strafprozesses. Dabei spielten einerseits die Bewertungen des akuten psychischen Zustandes von Ante P., der Blick auf die diagnostizierte Schizophrenie, sowie seine Medikation eine Rolle und waren ständiger – auch stigmatisierender bis diffamierender – Bewertungen ausgesetzt. Dazu kommt, dass auch das Körpergewicht und Vorerkrankungen Ante P. im Prozess ausführlich ausgebreitet wurden und ihm als persönliche Risikofaktoren angelastet wurden. All diese körperlichen und psychischen Merkmale sollten als Gründe dafür herhalten, dass Ante P. an diesem Tag gestorben ist, um so die Polizisten zu entlasten. Überspitzt gesagt, soll er aufgrund seines psychischen Zustandes, seiner Medikation, seines Gewichts und seines vorbelasteten Herzens letztlich selbst schuld an seinem Tod gewesen sein. Die Verfolgung und Gewalthandlungen durch die Polizisten sollen dabei unsichtbar gemacht werden.

Dass diese Argumentationsmuster derart unverblümt vorgebracht und mit Nachdruck wiederholt werden konnten, so weitgehend, dass sie zur Hauptstrategie der Verteidigung wurden und möglicherweise zur Entlastung der gewaltausübenden Polizisten herangezogen werden, zeigt wie weit verbreitet und leider auch breit geteilt diese ableistischen Bezüge sind.

## **3.3 Grenzen eines Gerichtsprozesses und offene Fragen**

### **3.3.1 Welche Kausalitäten werden anerkannt?**

Die Anklageschrift enthielt den Vorwurf der Körperverletzung im Amt sowie der versuchten gefährlichen Körperverletzung im Amt für den Hauptangeklagten, sowie den Vorwurf der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen für den zweiten angeklagten Polizisten. Wie ist es möglich, dass die Staatsanwaltschaft am Ende eines Prozesses auf Zweitgutachten abstellt, die die Gesamtschau der Ereignisse nicht würdigen?

Im Gutachten der Rechtsmedizin HD wurde von einem „Lagebedingten Erstickungstod“ ausgegangen, Ante P.s letzten körperlichen Versuche, sich wieder Luft zu verschaffen, als Ausdruck eines Todeskampfes eingeordnet. Die Zweitgutachten stellten Vorerkrankungen in

den Vordergrund und versuchten zu argumentieren, dass sein Herz jederzeit versagensbereit gewesen sei – mit dem Einschub, dass „dicke Menschen am Strand auch auf dem Bauch liegen können, ohne dass gleich der Notarzt kommt“. Nun ist Ante P. aber nicht morgens tot in seinem Bett aufgefunden worden, wie Gutachterin Yen betonte. Er ist auch nicht in einem Urlaub am Strand verstorben. Am 2. Mai 2022 hatte sein Arzt Sorge, dass er sich selbst gefährden könnte. Er bat die Polizei um Hilfe. Daraufhin wurde Ante P. von der Polizei festgehalten, es wurde Pfefferspray gegen ihn eingesetzt, er wurde zu Boden gebracht und vier Faustschläge trafen in sein Gesicht, bevor er reglos liegen blieb – und in dieser Position, ohne seine Vitalzeichen zu überprüfen, wurde er 5 Minuten und 21 Sekunden liegen gelassen.

### **3.3.2 Warum werden Ableismus und Rassismus hingenommen?**

Im gesamten Prozessgeschehen zeigte sich, dass rassistische und ableistische Denkfikturen bedient und auch geduldet werden: Die Teilnahme am Gerichtsprozess stellte sich als nicht barrierefrei heraus, sogar auf Nachfragen wurden Barrieren nicht abgebaut, die ableistische Verteidigungsstrategie wurde nicht hinterfragt.

Der unterschiedliche Umgang mit Zeug\_innen wurde nicht bemängelt, die rassistischen Konnotationen in verschiedenen Aussagen von Zeug\_innen erhielt keinerlei Einordnung – in den Plädoyers wurden sie auf die Spitze getrieben. Bei rassistischem Verhalten im Zuschauer\_innenraum wurde nicht interveniert.

Aus all diesen Erfahrungen lässt sich ableiten, dass gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse vor Gericht verstetigt werden und auch nichts dagegen unternommen wird.

Wir fordern die Gesellschaft auf, Hürden für Menschen mit physischen und psychischen Einschränkungen abzubauen – im und vor dem Gerichtssaal. Wir fordern einen sensiblen Umgang miteinander auf Augenhöhe.

### **3.3.3 Wer schützt uns vor der Polizei?**

Ante P.s Mutter sagte vor Gericht: „Dass er ausgerechnet durch Intervention von zwei Polizisten gestorben ist, macht seine Geschichte noch schwerer zu ertragen. Für meinen Sohn war Polizei immer Freund, Helfer, Beschützer. Das hat er so oft gesagt, Mein Sohn hatte großes Vertrauen in Polizei.“

Das weit verbreitete Bild der Polizei als uneingeschränktem „Freund und Helfer“ beginnt zu bröckeln. Immer öfter werden gewalttätige Einsätze publik, die nicht mehr hingenommen werden, auch wenn Zeug\_innen, wie hier im Prozess erlebt, eingeschüchtert und diffamiert werden. Wie kann es unwidersprochen gelingen, Menschen, die eine Gewalttat miterleben müssen, die Anteil nehmen, die versuchen zu intervenieren als „aggressive Schaulustige“ zu bezeichnen, ja, ihnen sogar Schuld zuzuschreiben, indem unterstellt wird, dass die Polizisten sich ihretwegen nicht um Ante P. hätten kümmern können? Nehmen wir an, die gewalttätigen Personen wären keine Polizist\_innen gewesen. Die Zivilcourage wäre bejubelt worden, ein Unterlassen hätte sogar strafrechtliche Konsequenzen. Und nun? Was dürfen Menschen tun, um sich gegen Polizeigewalt entgegenzustellen, sie zu beenden, wenn sie sie sehen? Wie sollte ihnen vor Gericht begegnet werden? Wie gehen wir als Gesellschaft mit einer Institution um, der das Gewaltmonopol zugesprochen wurde, die aber gleichzeitig Gewalt gegen schutzlose und marginalisierte Menschen ausübt?

Es wird auch nicht danach gefragt, ob die Polizei überhaupt diejenige Behörde sein sollte, die hinzugezogen werden sollte, wenn sich Menschen in psychischen Krisen befinden. Der Polizeiausbilder schilderte im Zeugenstand Elemente aus der Ausbildung, in der Polizist\_innen erlernen, mit Gewalt gegen Menschen vorzugehen, auch wenn sie sich in einer schuldlosen Verfasstheit befinden.

Die Initiative fordert unabhängige geschulte Kriseninterventionsteams, die psychisch erkrankten Menschen in Krisen adäquat und zugewandt und eben nicht mit Gewalt begegnen.

### **3.3.4 Was in einem Gerichtsprozess nicht abgebildet wird: Die Situation der Angehörigen und die Notwendigkeit einer gesellschaftlichen Transformation**

Der Prozess bearbeitet auf vermeintlich individueller Ebene das Handeln von zwei Polizisten. Dabei werden, wie oben dargestellt, gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse reproduziert und gleichzeitig die grundsätzliche Frage nach Gewalt durch die Polizei eben nicht gestellt. Erst wenn anerkannt wird, dass Polizeigewalt bestimmte Personen besonders trifft, nämlich diejenigen, die von gesellschaftlicher Ausschließung betroffen sind (z.B. durch Rassismus, Ableismus oder Klassismus) kann eine kritische Auseinandersetzung beginnen, die tatsächlich gesellschaftliche Transformation ermöglicht. Während des Verfahrens wurde deutlich: Der Begriff der „Aufklärung“ bezieht sich lediglich auf eine juristische Perspektive, die aber den Bedürfnissen nach Aufarbeitung, nach Wiedergutmachung oder gar gesellschaftlicher Transformation nicht nachkommt.

Was erlebten die Angehörigen und Freund\_innen von Ante P. in der Verhandlung? Welche (bürokratischen, finanziellen, usw.) Hürden hatten sie zu nehmen? Welche sozialen Folgen sind für sie mit diesem Polizeieinsatz einhergegangen? Welchen psychisch unaushaltbaren Situationen wurden sie ausgeliefert? Der Prozess hat sich ausführlich mit den Angeklagten beschäftigt, was aber ist mit den Angehörigen? Was stellt die Gesellschaft den Hinterbliebenen zur Verfügung? Wer hört ihre Stimmen? Wer stellt den Raum zur Verfügung, um Ante P. als Person zu würdigen, ihm zu gedenken, ihn aus all den Reduzierungen auf körperliche und psychische Zustände in unserer Erinnerung wieder zu einem Menschen werden zu lassen?

Zu den Fragen, die nicht gestellt werden: Zentral in diesem Prozess war die Frage, ob ein direkter Zusammenhang zwischen dem gewaltsamen Übergriff der Angeklagten auf Ante P. und dessen Versterben in direkter zeitlicher Abfolge zweifellos nachgewiesen werden könne. Analog dazu wurde bei der Frage nach der unterlassenen Hilfeleistung diskutiert, ob Ante P. überhaupt hätte gerettet werden können, nachdem er geschlagen wurde bis er reglos war. Es wird nicht gefragt, ob die Polizei grundsätzlich die richtige Institution für solche Einsätze ist. Es wird nicht gefragt, ob die Angeklagten grundsätzlich das Recht hatten, Gewalt anzuwenden. Es wird nicht gefragt, ob Ante P. grundsätzlich das Recht gehabt hätte, sich zu verteidigen. Der Richter betont sogar an einer Stelle, dass der Einsatz als solcher rechtens ist und auch der Staatsanwalt bestätigt, dass die Beamten nach der Anforderung des Arztes, bei der Rückführung von Ante P. zu helfen, das Recht hatten, diesen festzunehmen, im Zweifel mit unmittelbarem Zwang.

In diesem Prozess ist kein Platz für strukturelle Fragen. Die Frage, ob die Beamten die nötige Ausbildung für solche Einsätze bekommen, wird bspw. nur erörtert, um die individuelle Verantwortung der Beamten an den Geschehnissen zu beurteilen. Der Einsatz von Gewalt wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern nur die Intensität und die Folgen dieser Gewalt. Wenn also eine Verurteilung der Angeklagten erfolgt, dann wird diese nicht das System Polizei und das Verhältnis der Exekutive zu Gewalt hinterfragen. Die Angeklagten werden dann die Sündenböcke, deren Verurteilung die Rechtfertigung des Gewaltmonopols bestärkt. Dass dieser Prozess scheinbar nicht einmal in der Lage ist, individuelle Konsequenzen zu ziehen und zu garantieren, dass die Angeklagten nie wieder in solch einer Machtposition als Beamte arbeiten können, ist ein Armutszeugnis. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass wirkliche Gerechtigkeit innerhalb dieses Prozesses ohnehin nicht erreichbar ist. Dafür werden nämlich wieder nicht die richtigen Fragen gestellt – weil sie nicht vorgesehen sind in unserem Rechtssystem.

## 4 Forderungen der Initiative

Wir fordern, dass die Angeklagten nicht mehr in den Polizeidienst zurückkehren.

Wir fordern unabhängige Untersuchungsmechanismen von Polizeigewalt auf den Ebenen von Kommune, Land und Bund. Die Initiative 2. Mai unterstützt darüber hinaus die Forderungen zur Einrichtung von unabhängigen Beschwerde- und Beratungsstellen. Sie bedürfen institutioneller (finanzieller) Unabhängigkeit. Sie sind personell und finanziell so auszustatten, dass sie als Unterstützungsstruktur arbeitsfähig sind.

Wir fordern die Einrichtung eines unverzüglich abrufbaren Opferfonds, um zumindest das bürokratische und finanzielle Leid der Betroffenen von Polizeigewalt zu lindern. Wir unterstützen die unabhängigen Stiftungen, die sich diesem Thema annehmen. Der Verlust eines Menschen bringt hohe soziale und finanzielle Not mit sich. Wir fordern die Öffentlichkeit auf, sich stärker für die Belange von Betroffenen zu sensibilisieren.

Wir fordern mobile Kriseninterventionsteams zusammengesetzt aus Expert\*innen aus verschiedenen Bereichen, wie der Psychologie, soziale Arbeit etc., die psychisch erkrankten Menschen vor Ort adäquat, zugewandt und ohne Gewalt begegnen. Sie sollen die Perspektiven von Expert\*innen aus Erfahrung (also selbst betroffenen Menschen) in ihre Interventionen mit einbeziehen.

Wir fordern, dass Augenzeug\*innen von Polizeigewalt direkt nach der Tat psychologische Betreuung angeboten wird.

Wir fordern, dass allen Zeug\*innen von Polizeigewalt bei ihrer ersten Vernehmung durch die Polizei und später im Gericht, ein unabhängiger Beistand proaktiv und kostenlos zur Seite gestellt wird bspw. einen Anwalt, eine Beratungsstelle, psychosoziale Prozessbegleiter\*innen oder andere Menschen zur emotionalen Unterstützung.

Wir versuchen in der Öffentlichkeit Bewusstsein darüber zu schaffen, nach Vorfällen von Polizeigewalt oder Rassismus sofort eigene Gedächtnisprotokolle anzufertigen - auch eigene Sprachnachrichten können in diesem Zusammenhang sehr hilfreich sein.

Wir fordern die Gesellschaft auf, Hürden für Menschen mit physischen und psychischen Einschränkungen abzubauen – im und vor dem Gerichtssaal. Wir fordern einen sensiblen Umgang miteinander auf Augenhöhe.

Wir fordern eine Entschuldigung bei der Familie von Ante P. und ein Denkmal für ihn und andere Opfer von Polizeigewalt.

Wir fordern alle auf, am 15.3., dem internationalen Tag gegen Polizeigewalt, gemeinsam mit den Angehörigen und Freund\*innen von Ante P., Sammy Baker, Mouhamed Dramé, Hogir Alay, Ertekin Özkan um 17 Uhr auf dem Marktplatz in Mannheim zu gedenken, zuzuhören und sich für die Umsetzung dieser Forderungen einzusetzen.

Um den diffamierenden Äußerungen im Prozess etwas entgegenzusetzen und das Leben von Ante P. angemessen zu würdigen, hat die Initiative eine Online-Ausstellung eingerichtet. Mit Bildern und Texten wollen wir der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, Ante P. kennenzulernen und ihm zu gedenken:

<https://initiative-2mai.de/ichwilleinenrichter/Onlineausstellung-ichwilleinenrichter-2023.09.09.html>



Außerdem haben wir eine Spendenkampagne gestartet:

<https://www.betterplace.org/de/projects/133751-prozessbeobachtung-kosten-fuer-ante-p-initiative-2-mai-mannheim>

